

Die Satzung der Arbeitsgemeinschaft Asthmaschulung im Kindes- und Jugendalter

I. Name und Sitz

1. Der Name des Vereins lautet: Arbeitsgemeinschaft Asthmaschulung im Kindes- und Jugendalter (nachfolgend Arbeitsgemeinschaft). Sitz der Arbeitsgemeinschaft ist Osnabrück. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück einzutragen (§ 57 I BGB). Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft ist der Dienort des jeweiligen 1. Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft.

II. Gemeinnützigkeit

1. Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar auf dem Gebiet der Asthmaschulung gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Arbeitsgemeinschaft ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Vorstand und Beirat arbeiten ehrenamtlich. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

III. Geschäftsjahr, Prüfungswesen

1. Das Geschäftsjahr der Arbeitsgemeinschaft ist das Kalenderjahr.

2. Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer. Es sind mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Die Kassenprüfer haben das gesamte Kassenwesen des Vereins nach den Grundsätzen zu prüfen, die für das öffentliche Haushaltsrecht des Landes Niedersachsen maßgeblich sind. Sie haben ferner einen Rechnungsprüfungsbericht auszustellen, der nach Abschluß des Geschäftsjahres dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen ist. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Bei ihrer Auswahl ist sicherzustellen, daß sie zu den genannten Aufgaben in der Lage sind. Mindestens ein Kassenprüfer muß Diplomverwaltungswirt sein oder über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

IV. Zweck und Aufgaben

1. Die Arbeitsgemeinschaft ist eine wissenschaftliche Arbeitsgemeinschaft. Sie ist interdisziplinär organisiert und umfaßt alle an einer Asthmaschulung interessierten Berufsgruppen (Ärzte, Psychologen, Pädagogen, Sporttherapeuten, Krankengymnasten, Gesundheitswissenschaftler, Kinderkrankenschwester usw.). Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt das Ziel, gemeinsame wissenschaftliche Inhalte im medizinischen, psychologischen und pädagogischen Bereich der Asthmaschulung zu entwickeln und zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus werden methodische und didaktische Standards für den Bereich der Asthmaschulung entwickelt und festgelegt. Dieses umfaßt auch junge Erwachsene bis zum Abschluß der Ausbildung.

2. Die Arbeitsgemeinschaft führt eine bundeseinheitliche Evaluation im Bereich Asthmaschulung im Kindes- und Jugendalter durch.
3. Die Arbeitsgemeinschaft gewährleistet die Inhalte für die Ausbildung zukünftiger Asthmatrainer an Asthmaakademien. Basis dieser Ausbildung ist ein Curriculum, das die Arbeitsgemeinschaft erarbeitet hat und das für alle zukünftigen Asthmatrainer gleichermaßen verbindlich ist. Die Sprecher der von der Arbeitsgemeinschaft anerkannten Akademien stimmen über den Asthmaakademie-Beirat die Inhalte sowie methodisch-didaktische Fragen regelmäßig mit dem Vorstand ab.
4. Die Arbeitsgemeinschaft arbeitet mit Selbsthilfegruppen im Rahmen der Asthmaschulung zusammen.
5. Die Arbeitsgemeinschaft gewährleistet, daß neue wissenschaftliche Erkenntnisse aus den jeweiligen Forschungsbereichen der Medizin, Psychologie und Pädagogik im Bereich der Asthmaschulung umgesetzt werden.
6. Die Arbeitsgemeinschaft führt regelmäßige wissenschaftliche Fortbildungen für alle Berufsgruppen, die im Bereich der Asthmaschulung tätig sind, durch.
7. Die Arbeitsgemeinschaft richtet eine wissenschaftliche Jahrestagung aus.

V. Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die an der Förderung der Asthmaschulung interessiert sind.
2. Eine Fördermitgliedschaft ohne Stimmrecht ist möglich.
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist bei dem jeweiligen Sprecher der Arbeitsgemeinschaft zu stellen. Zwei Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft müssen den Antrag befürworten. Mit Zustimmung des Vorstandes ist der Beitritt wirksam.
4. Beendigung der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres, der dem Sprecher vorher schriftlich mitgeteilt wurde
 - c) durch Ausschluß, der erfolgen kann bei grober Zuwiderhandlung gegen Ziele und Inhalte der Arbeitsgemeinschaft. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung
 - d) wenn 2 Jahre lang der Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt wurde. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung.

VI. Mitgliedsbeiträge

Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages.

VII. Organe der Arbeitsgemeinschaft

Die Organe sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

VIII. Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Arbeitsgemeinschaft. Sie soll einmal im Jahr stattfinden. Der Termin und der Tagungsort sind 6 Wochen vorher vom Vorstand festzulegen und den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 10 % aller Mitglieder anwesend sind.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Beschlußunfähigkeit muß der Vorstand binnen 4 Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn darauf in der Einladung besonders hingewiesen worden ist.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen dann einzuberufen, wenn es von mindestens 10 % der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangt wird.

Beschlüsse können dann nur zu den Punkten gefaßt werden, zu deren Behandlung einberufen wurde (§ 37 BGB).

3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Beschlußfassung über Tagesordnung
- c) Beschlußfassung über Anträge
- d) Beschlußfassung über Satzungsänderung
- e) Beschlußfassung über evtl. Auflösung
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Kassenprüfung mit Entlastung
- h) Beschluß über den Haushalt der Arbeitsgemeinschaft
- i) Beschluß über den Jahresbericht
- k) Beschlüsse zu Kooperationen mit insbesondere wissenschaftlichen Fachgesellschaften und Selbsthilfegruppen
- j) Beschluß über Tagungspräsidenten der Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft
- m) Beschlüsse zur Satzungsänderung. Änderung zur Satzung müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung in schriftlicher Form bekannt gegeben sein. Satzungsänderungen können nur mit einer Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft erfolgen.
- n) Auflösung der Arbeitsgemeinschaft

4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern nicht ein anderes bestimmt ist.

5. Die Mitgliederversammlung kann für die Bearbeitung bestimmter Themen Arbeitsgruppen einsetzen. Das Plenum der Mitgliederversammlung definiert Themen und Ziele dieser Arbeitsgruppen.

IX. Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus 9 Personen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand soll die Interdisziplinarität der Arbeitsgemeinschaft möglichst widerspiegeln.

2. Die Mitgliederversammlung wählt zu Vorstandsmitgliedern einen 1. Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, einen Schatzmeister und einen Schriftführer. Die Wahlperiode für diese vier Funktionen ist identisch mit der Wahlperiode des gesamten Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich.

3. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind die in Abs. 2 genannten Vorstandsmitglieder; jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für die Arbeitsgemeinschaft auf einen geeigneten Vertreter zu übertragen.

4. a) Der Vorstand kann einen wissenschaftlichen Beirat berufen.

a) Die Sprecher der von der Arbeitsgemeinschaft anerkannten Akademien bilden den Asthmaakademie-Beirat, dem der Vorstandsvorsitzende ebenfalls angehört.

5. Dem Vorstand obliegt die Leitung der Arbeitsgemeinschaft, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Beschlußfassung über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung des Vereins. Hierzu gehören insbesondere Fragen der Durchführung und der Qualitätssicherung von Asthmaschulungen sowie der Ausbildung zur Befähigung, um eine Asthmaschulung durchführen zu können.

b) Feststellung des Haushaltsplanes und Stellenplanes, sofern beides für die Durchführung einer Ausbildung zur Qualifikation von Asthmaschulung notwendig ist.

c) Der Vorsitzende (im Verhinderungsfall der Stellvertreter) beruft eine Vorstandssitzung bei Bedarf ein oder wenn es mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen. Die Einberufung soll schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen und den Mitgliedern eine Woche vor der Sitzung zugehen.

d) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

e) Der Vorsitzende kann in eiligen Angelegenheiten eine schriftliche oder fernmündliche Abstimmung unter den Vorstandsmitgliedern durchführen. Das Ergebnis ist in der nächsten Vorstandssitzung bekanntzugeben.

f) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung einen jährlichen Rechenschaftsbericht vor. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand.

X. Beurkundung von Beschlüssen

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen, vom Vorstandssprecher und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

XI. Auflösung der Arbeitsgemeinschaft

Eine Auflösung der Arbeitsgemeinschaft erfordert eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sofern ein Vermögen der Arbeitsgemeinschaft bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke oder Auflösung des Vereins noch vorhanden sein sollte, fällt es zu gleichen Teilen der Gesellschaft für pädiatrische Pneumologie e.V., Carl-Neuberg Str 8., 30625 Hannover, und der Deutschen Gesellschaft für Sozialpädiatrie e.V., c/o Kinderneurologisches Zentrum, Waldenburger Ring 45, 53119 Bonn zu, die diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.